Öffentliche Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat einen feststellenden Verwaltungsakt zur Geltung der Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV für die durch die Fernwärme Ulm GmbH im Heizkraftwerk Magirusstraße 21 in 89077 Ulm mit Erdgas und Heizöl EL befeuerten Kessel 1 und Kessel 6 erlassen.

In diesem Zusammenhang erfolgt folgende (dauerhafte) öffentliche Bekanntmachung im Internet:

Feststellungsbescheid
Der Feststellungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

Tübingen, den 29.10.2026 Abteilung 5 - Umwelt, Referat 54.1

Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Tübingen

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Fernwärme Ulm GmbH
Geschäftsführung
Magirusstraße 21
89077 Ulm

Abteilung 5 - Umwelt

Referat 54.1 - Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung

Name:	XXX
Telefon:	07071 757-XXX
E-Mail:	XXX@rpt.bwl.de
Geschäftszeichen:	RPT0541-8823-1972/3/10 (bei Antwort bitte angeben)
Datum:	20.10.2026

Verwendungszweck: **XXX RPT**
(Bitte bei Zahlung unbedingt angeben)
Zahlungsempfänger: XXX
IBAN: XXX **BIC: XXX**
Betrag: XX EUR
Online-Zahlung: https://bezahlen-bw.de/lok
Onlinecode: XX

PayPal VISA mastercard

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 13. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen -13. BImSchV)
Hier: Feststellender Verwaltungsakt zur Geltung der Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV für die durch die Fernwärme Ulm GmbH im Heizkraftwerk Magirusstraße 21 in 89077 Ulm mit Erdgas und Heizöl EL befeuerten Kessel 1 und Kessel 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Tübingen erlässt folgenden

BESCHEID

E-Mail: poststelle@rpt.bwl.de
Telefon: 07071 757-0
Fax: 07071 757-3190

Hausanschrift:
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen
Postanschrift:
Postfach 26 66, 72016 Tübingen,

Homepage: www.rp-tuebingen.de
Serviceportal: www.service-bw.de
Datenschutz:
https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/datenschutz

1. Sachentscheidung (Feststellungen)

1.1. Für die im Heizkraftwerk Magirusstraße mit Erdgas und Heizöl EL befeuerten Kessel 1 (61,2 MW Feuerungswärmeleistung) und Kessel 6 (96,5 MW Feuerungswärmeleistung) wird festgestellt, dass folgende Emissionsgrenzwerte gelten.[1]

	Jahresmittelwert [mg/m³]	**Tagesmittelwert [mg/m³]**	**Halbstundenmittelwert [mg/m³]**
Betrieb mit Heizöl EL			
Gesamtstaub (§ 30 Absatz 5 Nr. 1 der 13. BImSchV)	20	20	40
Kohlenmonoxid (§ 30 Absatz 1 Nr. 2 b) und § 30 Absatz 1 Nr. 3 der 13. BImSchV)	-	*80*	*160*
Stickstoffoxide NOx (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid) (§ 30 Absatz 6 Nr. 3 13. BImSchV)	200	*200*	*400*
Schwefeldioxid und –trioxid (SOx) (§ 30 Absatz 1 Nr. 1c) aa), § 30 Absatz 1 Nr. 2d) aa) und § 30 Absatz 1 Nr. 3 13. BImSchV)	175	200	400
Betrieb mit Erdgas			
Kohlenmonoxid (§ 31 Absatz 1 Nr. 2 b) aa) und § 31 Absatz 1 Nr. 3 der 13. BImSchV)	-	*50*	*100*
Stickstoffoxide NOx (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid) (§ 31 Absatz 2 Satz 1 13. BImSchV)	100	100	200

[1] In kursiv eingetragen sind die Emissionsgrenzwerte, die durch die 13. BImSchV vom 06.07.2021 nicht geändert wurden.

	Jahresmittel-wert [mg/m³]	Tagesmittel-wert [mg/m³]	Halbstunden-mittelwert [mg/m³]
Schwefeldioxid und –trioxid (SOx) (§ 31 Absatz 1 Nr. 2 d) bb) und § 31 Absatz 1 Nr. 3 der 13. BImSchV)	-	*35*	*70*

1.2. Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 3 Prozent (§ 3 Nr. 1 der 13. BImSchV). Die Konzentrationen sind bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (Temperatur 273,15 Kelvin (K), Druck 101,3 Kilopascal (kPa)) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf (§ 2 Absatz1 der 13. BImSchV).

1.3. Bei Betrieb der Feuerungen mit gleichzeitigem Einsatz von Erdgas und Heizöl EL sind die für den jeweiligen Brennstoff maßgeblichen Emissionsgrenzwerte nach dem Verhältnis der mit diesem Brennstoff zugeführten Feuerungswärmeleistung zu der insgesamt zugeführten Feuerungswärmeleistung der Kesselfeuerung zu ermitteln. Die für die Feuerungsanlage maßgeblichen Emissionsgrenzwerte ergeben sich durch Addition der beiden ermittelten Werte.

1.4. Die Emissionen der Luftschadstoffe Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide sind bei beiden Brennstoffen kontinuierlich zu ermitteln und auszuwerten. Beim Einsatz von Heizöl EL ist zusätzlich der Gesamtstaubgehalt kontinuierlich zu ermitteln und auszuwerten.

1.5. Der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Schwefeloxide hat über die Brennstoffkontrolle von Heizöl EL und Erdgas halbjährlich zu erfolgen. Die Brennstoffkontrolle umfasst den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert.

2. Gebührenentscheidung

2.1 Die Fernwärme Ulm GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2 Für diese Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von XX Euro festgesetzt.

3. Begründung

3.1. Sachverhalt

3.1.1. Allgemeines

Die Fernwärme Ulm GmbH betreibt im Ulmer Stadtteil Söflingen auf ihrem Betriebsgelände Magirusstraße 21 in 89077 Ulm ein Heizkraftwerk mit Feuerungsanlagen für Biobrennstoffe, Altholz A I bis A IV und fossile Brennstoffe. Die Anlage fällt aufgrund ihrer Feuerungswärmeleistung mit 294 Megawatt unter Nummer 1.1 in Verbindung mit Nummer 8.1.1.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und bilden eine gemeinsame Anlage im Sinne von § 1 Absatz 3 der 4. BImSchV (Feststellender Verwaltungsakt des Regierungspräsidiums Tübingen vom 26. Juni 2025, Az. RPT0541-8823-1972/1/1).
Die beiden Erdgas- und Heizöl EL befeuerten Kessel 1 (61,2 MW Feuerungswärmeleistung) und Kessel 6 (96,5 MW Feuerungswärmeleistung) unterliegen der 13. BImSchV.

3.1.2. Verfahren

Mit E-Mail vom 08.09.2026 wurde die Betreiberin zu der beabsichtigten Feststellung gem. § 28 LVwVfG angehört und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Betreiberin hat mit E-Mail vom 22.09.2026 Stellung genommen und mitgeteilt, dass keine Anmerkungen zum Bescheidentwurf bestehen.

§ 10 Absatz 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sieht vor, dass bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie der Genehmigungsbescheid im Internet öffentlich bekannt zu machen ist. In den Bescheiden müssen gemäß § 21 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - die Emissionsbegrenzungen festgelegt und somit veröffentlicht werden.

3.2. Rechtliche Würdigung

3.2.1. Formelle Sachentscheidungsvoraussetzungen

Das Regierungspräsidium Tübingen ist als höhere Immissionsschutzbehörde gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ImSchZuVO für die Feststellung sachlich und örtlich gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG zuständige Behörde.

3.2.2. Materielle Sachentscheidungsvoraussetzungen

3.2.2.1. Feststellungsbedürfnis

Für den Erlass eines feststellenden Verwaltungsakts ist keine ausdrückliche geschriebene Ermächtigungsgrundlage erforderlich. Es ist ausreichend, wenn sich diese im Wege der Auslegung aus den anzuwendenden Normen ergibt. Erforderlich ist, dass das materielle Recht insoweit eine Befugnis der Behörde zum Handeln enthält. Ist das „Ob" des Tätigwerdens erlaubt, ist in Über- und Unterordnungsverhältnissen auch die Möglichkeit des „Wie" bzw. „Was" des Verwaltungsakts gegeben bzw. ist die Behörde auch zu Teilregelungen des Rechtsverhältnisses im Sinne von Feststellungen ermächtigt. Ermächtigungsgrundlage für den Erlass des feststellenden Verwaltungsaktes sind §§ 52 und 5 BImSchG.

Den hier einschlägigen Regelungen lässt sich ein Über-/Unterordnungsverhältnis entnehmen, die das Regierungspräsidium Tübingen zum Handeln ermächtigen. Diese Ermächtigung folgt aus der Berechtigung und Verpflichtung des Regierungspräsidiums Tübingen, gegenüber der Anlagenbetreiberin die Einhaltung der Grundpflichten des § 5 BImSchG zu kontrollieren. Im Rahmen der Überwachung hat die zuständige Behörde gemäß § 52 Absatz 1 Satz 3 BImSchG die Genehmigungen im Sinne des § 4 BImSchG regelmäßig zu überprüfen.

Die Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz gelten direkt und sind im laufenden Betrieb seit 2023 zu berücksichtigen.

Der Erlass eines feststellenden Verwaltungsaktes ist erforderlich, um Rechtssicherheit in Bezug auf die nach der 13. BImSchV geltenden Emissionsgrenzwerte für die Kessel 1 und 6 zu erlangen. Eine konkrete Feststellung der Emissionsgrenzwerte ermöglicht der zuständigen Behörde die Überprüfung von Genehmigungen nach § 52 Absatz 1 Satz 3 BImSchG sowie die Überwachung der Einhaltung der Grundpflichten nach § 5 BImSchG. Eine konkret bezifferte und überprüfbare Angabe der Emissionsgrenzwerte ist zudem erforderlich, damit die Anlagenbetreiberin und Dritte wissen, welche Grenzwerte eingehalten werden müssen.

Da die Anlage die Vorgaben der 13. BImSchV im laufenden Betrieb einhält, ist eine nachträgliche Anordnung zur Durchsetzung der Emissionsgrenzwerte nicht erforderlich. Der feststellende Verwaltungsakt wird erlassen, um Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in Bezug auf die

geltenden Emissionsgrenzwerte der aktuell gültigen 13. BImSchV in der Fassung vom 6. Juli 2021, in Kraft getreten am 15. Juli 2021, zu erhalten.

3.2.2.2. Sachentscheidung

Mit der Fortschreibung der 13. BImSchV im Jahr 2021 ergaben sich im Hinblick auf die Emissionsgrenzwerte teilweise fortgeschriebene materiell rechtliche Vorgaben. Die Anforderungen gelten gemäß § 39 Absatz 2 Satz 1 der 13. BImSchV für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 200 MW, die mindestens 50 Prozent der erzeugten Nutzwärme der Anlage, berechnet als gleitender Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren, als Dampf oder Warmwasser in ein öffentliches Fernwärmenetz abgeben seit dem 1. Januar 2023.

Die Vorgaben für den Mischbetrieb der Feuerungen ergeben sich aus § 6 Absatz 2 der 13. BImSchV.
Bei Einsatz von Heizöl EL entfallen die Anforderungen an den Schwefelabscheidegrad bzw. diese werden durch Brennstoffanalysen ersetzt (§ 30 Absatz 10 13. BImSchV).
Weiter entfallen bei Einsatz von Heizöl EL die Emissionsgrenzwerte nach § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 (§ 30 Absatz 11 13. BImSchV). Konkret geht es dabei um die in Anlage 2 der 13. BImSchV festgelegten Emissionsgrenzwerte für Schwermetalle und krebserzeugende Stoffe.
§ 31 der 13. BImSchV enthält für den Betrieb mit Erdgas keine Regelungen für Gesamtstaub.

Die Pflicht zur kontinuierlichen Messung der Emissionen von Kohlenmonoxid, Stickoxiden und bei Betrieb mit Heizöl EL zusätzlich Gesamtstaub ergibt sich aus § 17 Absatz 1 der 13. BImSchV. Nähere Vorgaben zu den Anforderungen an die Messgeräte, deren Funktionsprüfung und Kalibrierung, der Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen sind in den §§ 16, 17 und 19 der 13. BImSchV geregelt und gelten direkt.

Bei Einsatz von Heizöl EL und Erdgas sind gemäß § 18 Absatz 4 der 13. BImSchV für Schwefeldioxid und –trioxid keine Messungen erforderlich. Der Nachweis erfolgt über Brennstoffkontrollen gemäß Feststellung Nummer 1.5.

4. Gebühren

Die Gebührenentscheidung beruht auf den § 16 Absatz 1, § 4 Absatz 1 und 2 LGebG in Verbin-

dung mit § 1 Absatz 1 GebVO UM und der Nummer 0.1 der Anlage zur GebVO UM sowie der VwV-Kostenfestlegung.
Das Regierungspräsidium Tübingen hat die Grundsätze der Gebührenbemessung nach § 7 LGebG bei der Festsetzung der konkreten Gebühr geprüft. Hierbei wurden die entstandenen Verwaltungskosten (Prinzip der Kostendeckung) und das Äquivalenzprinzip beachtet.

Die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand bemessen Bei dieser Gebührenbemessung ist außerdem die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Antragsteller sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen.
Die Grundsätze der Gebührenbemessung ergeben sich aus § 7 LGebG (Verwaltungsaufwand, wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner und der Angemessenheitsgrundsatz).

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig (§ 18 LGebG). Sie ist ausschließlich an die **Landesoberkasse Baden-Württemberg zu überweisen. Bitte geben Sie als Verwendungszweck das oben aufgeführte Kassenzeichen an.**

Bei Beträgen bis 5.000,00 € besteht die Möglichkeit der Online-Zahlung.

Eine wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung positiver Art liegt nicht vor und hat sich deshalb auf die Gebührenhöhe nicht ausgewirkt.
Gemäß Nr. 0.1 (Allgemeiner Gebührentatbestand) werden daher festgesetzt:

XXX Euro

4.1. Gebühren Feststellender Verwaltungsakt - Nummer 0.1 (Allgemeiner Gebührentatbestand)

Für die Bearbeitung des feststellenden Verwaltungsakts ist beim Regierungspräsidium Tübingen folgender Verwaltungsaufwand entstanden:

Höherer Dienst	X Stunden
Gehobener Dienst	X Stunden
Mittlerer Dienst	X Stunden

4.2. Pauschalsätze

Der Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) wird unter Berücksichtigung der Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen gemäß Anlage 1 zur VwV-Kostenfestlegung und unter Beachtung der o.g. Grundsätze festgesetzt.

Nach Ziffer 2.3 der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 31. Oktober 2022 werden als Pauschalsätze je Arbeitsstunde werden für die einzelnen Laufbahnen festgelegt:

Höherer Dienst	95,00 Euro/Stunde
Gehobener Dienst	77,00 Euro/Stunde
Mittlerer Dienst	67,00 Euro/Stunde

4.3. Wirtschaftliches Interesse

Ein sonstiger Vorteil im deutschen Gebührenrecht (insbesondere nach dem Äquivalenzprinzip) ist jeder **immaterielle, rechtliche, tatsächliche oder ideelle Nutzen**, der dem Antragsteller durch die Amtshandlung der Behörde zufließt. Der Betreiber hält sich seit 3 Jahren bereits an die Vorgaben; die Entscheidung hat daher lediglich deklaratorischen Charakter.

4.4. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Die Gesamtgebühr steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen.
Die Maßstäbe „Verwaltungsaufwand“ und „Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten“ stehen grundsätzlich gleichrangig nebeneinander. Für die Bemessung der Gebühr im Einzelfall ist daher nicht das Kostendeckungsprinzip, sondern das Äquivalenzprinzip maßgebend.
Als Ausprägung des (bundes-)verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verlangt das Äquivalenzprinzip (lediglich), dass die Gebühr in keinem groben Missverhältnis zu dem Wert der mit ihr abgegoltenen Leistung der öffentlichen Hand und dem sich daraus für den Kostenschuldner ergebenden Nutzen stehen darf (BVerfGE 83, 363, 392). Dies ist beim Abrechnen nach Zeitaufwand gegeben.

4.5. Gesamtgebühr

Damit ergibt sich für die Festsetzung der Gesamtgebühren folgende Berechnung:

X Stunden x 95,00 EUR	XXX Euro
X Stunden x 77,00 EUR	XXX Euro
X Stunden x 67,00 EUR	XXX Euro
Wirtschaftlicher Vorteil	XXX Euro
Gesamtgebühren	**XXX Euro**

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen die Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.